

Neue diözesane Gremien vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis zur Gegenwart und ihr Beitrag für die Ortskirche

Von FELIX RAABE

Die Errichtung von Räten auf der Grundlage der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils, insbesondere solcher, die Laien in die Mitverantwortung für das Gesamtapostolat der Kirche stellten, wurde in Deutschland keineswegs als völlig neuartig und ungewöhnlich empfunden. Schon bald nach dem Zweiten Weltkrieg wurden hier mit den Katholikenausschüssen, vor allem in größeren Städten, Dekanaten und Diözesen Strukturen der Mitverantwortung errichtet. Manche von ihnen konnten sogar an Traditionen aus der Zeit um 1930 anknüpfen, als man im Zeichen der Katholischen Aktion begonnen hatte, koordinierende Gremien zu bilden.

Bahnbrechend für diese neue Entwicklung war vor allem das Erzbistum Köln. Nachdem schon an einigen Orten Katholikenausschüsse entstanden waren, richtete Joseph Kardinal Frings im Februar 1946 an alle Dechanten einen Aufruf zur Errichtung solcher Gremien¹. In besonderer Weise engagierte sich Prälat Wilhelm Böhler auf diesem Arbeitsfeld². Mit der Rückendeckung seines Erzbischofs empfahl er auch anderen Bischöfen die Bildung von Katholikenausschüssen mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß sie „ganz im Sinne der Katholischen Aktion“ arbeiteten³. Damit zielte er auf die damals im Episkopat sehr verbreitete Auffassung, möglichst viel von dem Strukturmodell der Katholischen Aktion durchzusetzen. Wenn man schon nicht die Wiederkehr der Verbände – die nicht zuletzt auch von Rom wohlwollend gefördert worden war – hatte verhindern können, so wollte man die Katholische Aktion als „Mitarbeit und Teilhabe der Laien am hierarchischen Apostolat der Kirche“ wenigstens über die Katholikenausschüsse ins Spiel bringen. Sie sollten die pfarrlichen Gruppen von Männern, Frauen und Jugendlichen mit den verschiedenen, nach berufsständischen, milieuorientierten, pädagogischen oder spirituellen Prinzipien verfaßten Organisationen auf einer Ebene der Koordination und des gemeinsamen Handelns zusammenführen. Im Herbst 1946 rief Kardinal Frings auch ein Diözesan-Komitee ins Leben und erließ für die Katholikenausschüsse

¹ N. TRIPPEN, Josef Kardinal Frings (1887–1978) Bd. 1, Sein Wirken für das Erzbistum Köln und für die Kirche in Deutschland (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, B 94) (Paderborn 2003) 506–512; A. ROESEN, Die Katholikenausschüsse in den deutschen Städten, in: Katholisches Jahrbuch (1951/52) 227–232.

² Zu Böhler: B. BERGMANN/J. STEINBERG (Hg.), In Memoriam Wilhelm Böhler (Köln 1965); B. VAN SCHEWICK, Wilhelm Böhler (1891–1958), in: ZGLB 4 (1980) 197–207.

³ TH. GROSSMANN, Zwischen Kirche und Gesellschaft. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken 1945–1970 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte 56) (Mainz 1991) 32.

Statuten. Danach sollte es ihre Aufgabe sein, „die katholischen Laien zusammenzufassen zur geschlossenen Mitwirkung an den Aufgaben der Kirche im öffentlichen Leben“, katholischen Grundsätzen in der Öffentlichkeit Geltung zu verschaffen, Veranstaltungen und Einrichtungen zu tragen und eine „fruchtbare Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden und der angeschlossenen Organisationen zu fördern“. In den Dekanatskatholikenausschüssen sollten „alle Pfarrgemeinden, die Vereine und Verbände mit Hinzuziehung weiterer Mitglieder“ vertreten sein. Das Diözesan-Komitee sollte sich aus den Vorsitzenden der Katholikenausschüsse, den Dechanten und den Vertretern der auf Diözesanebene bestehenden Organisationen zusammensetzen und durch drei bis fünf führende Katholiken des katholischen öffentlichen Lebens ergänzt werden können. „Grundsätzliche Beschlüsse, Änderungen der Satzungen und die Wahlen“ bedurften der Bestätigung durch den Erzbischof⁴.

Für Kardinal Frings und Prälat Böhler, die 1946 auch schon Konzepte für eine überdiözesane Repräsentanz des Laienkatholizismus entwickelten, sollten die Diözesankomitees der „eigentliche Stamm“ eines zu schaffenden überdiözesanen Gremiums sein. Frings bezeichnete sie 1947 in einem Schreiben an Alois Fürst zu Löwenstein, den Präsidenten des Zentralkomitees der Katholikentage, als eine „Organisationsform, in der eine glückliche Zusammenarbeit von Laien und Klerikern gefunden zu sein scheint,“ und erhoffte sich von ihnen eine Entwicklung, „die das Diözesan- und Pfarrprinzip stärker betont.“⁵ Böhler erwartete durch sie eine Stärkung des bischöflichen Einflusses im künftigen Zentralkomitee⁶. Nach dem Kölner Vorbild bildeten sich mit der Zeit in zahlreichen Diözesen ebenfalls Katholikenausschüsse, im süddeutschen Bereich oft unter dem Namen „Katholische Aktion“⁷. Auf der Pfarrebene blieb ihre Ausbreitung allerdings begrenzt.

Nach Böhlers Auffassung sollten in den Katholikenausschüssen Priester und Laien so zusammenarbeiten, „wie es selbstverständlich sein muß bei der Seelsorge, wo der Priester die Führung hat“, und wie es auch selbstverständlich sei „bei der Arbeit im öffentlichen Leben, wo dem Laien die Führung zukommt.“⁸ Die Katholikenausschüsse vermochten denn auch zahlreiche Männer und Frauen für die Vertretung kirchlicher Anliegen in der Öffentlichkeit zu aktivieren. Darunter waren vielfach sehr namhafte Persönlichkeiten wie beispielsweise Prof. Emil Dovifat, der Nestor der deutschen Publizistik, der lange Jahre führend im Katholikenausschuß im Bistum Berlin wirkte und zwei Deutsche Katholikentage in Berlin maßgeblich mitbestimmte, Rechtsanwalt Anton Roesen im Erzbistum Köln oder Karl Erbprinz zu Löwenstein, der Leiter der Katholischen Aktion im Bistum Würzburg war und 1952 erster Präsident des neu gegründeten Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) wurde. Die Sach-

⁴ GROSSMANN ebenda, 33.

⁵ GROSSMANN ebenda, 44.

⁶ Grossmann ebenda, 93.

⁷ Zum Stand von Anfang 1950 s. TRIPPEN (Anm. 1) 512.

⁸ A. ROESEN, Neue Formen der Laienarbeit, in: BERGMANN-STEINBERG (Anm. 2) 105.

kenntnis und Überzeugungskraft erfahrener Laienpersönlichkeiten und die Bereitschaft kirchlicher Amtsträger, diese an Überlegungen und Entscheidungen ernsthaft zu beteiligen, waren die entscheidenden Kriterien für das Gelingen der Arbeit in den Katholikenausschüssen. Mit der vorrangigen Aufgabe, Forderungen der Katholiken für Gesellschaft und Politik öffentlich zu artikulieren und dafür die gesellschaftspolitischen Energien aus Verbänden und Gemeinden zu bündeln, standen sie ganz in der Tradition des deutschen Katholizismus seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Thomas Großmann beschreibt sie als ein Instrument, das „je nach Bedarf, subsidiär, komplementär oder parallel zur Arbeit in den interkonfessionellen Unionsparteien aktiviert werden konnte, wenn es galt, spezifisch katholische Forderungen in den öffentlich-politischen Raum zu tragen.“⁹ So legte zum Beispiel die Arbeitsgemeinschaft der Katholikenausschüsse der vier nordrhein-westfälischen Diözesen schon im November 1948 den Abgeordneten des Parlamentarischen Rates zur Ausarbeitung des Grundgesetzes Forderungen von katholischer Seite vor¹⁰. Die Diözesankatholikenausschüsse wurden aber auch Träger großer Veranstaltungen, die die Kraft der Kirche öffentlich sichtbar machten.

Das Konzil setzt neue Akzente

Mit der Betonung der Einheit des Volkes Gottes und der wechselseitigen Teilhabe von Laien, Ordensleuten und Klerikern an den Aufgaben der Kirche setzte das II. Vatikanische Konzil (*Lumen Gentium* 2) Akzente, die Konsequenzen sowohl im Hinblick auf die kirchlichen Funktionen als auch bezüglich der inneren Strukturen der Kirche haben mußten. Den Trägern des Amtes wurde aufgetragen, in einen lebendigen Austausch mit jenen zu treten, für die ihr Dienst eingesetzt ist (*Christus Dominus*). Die Glieder der Kirche aber sollten durch ihre Erfahrungen im Dienst an der Welt, durch ihr Glaubenszeugnis und ihre Bereitschaft zum Dienst für die Kirche den Trägern des Amtes bei der Erfüllung ihres Auftrages Rat und Hilfe geben. Nach der faktisch schon längst vollzogenen Abkehr von einer einseitig kirchenrechtlich geprägten Vorstellung von den Klerikern als „Vollgenossen“ und den Laien als „Schutzgenossen“, als „das zu leitende und zu belehrende Volk“ in der Kirche, erfolgte jetzt auch deren ausdrückliche Überwindung¹¹.

Einen besonderen Seelsorgerat einzusetzen, war den Bischöfen nach dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (*Christus Dominus* 27,5) nachdrücklich empfohlen, wenn auch nicht zwingend vorgeschrieben worden. Er sollte sich unter dem Vorsitz des Bischofs aus ausgewählten Klerikern, Laien und Ordensleuten zusammensetzen, den Bischof in allen Fragen der Pastoral in der Diözese beraten und ihm Maßnahmen vorschlagen. In einem Rundschreiben der

⁹ GROSSMANN (Anm. 3) 33.

¹⁰ TRIPPEN (Anm. 1) 358, 369f.

¹¹ F. X. ARNOLD, Laie, in: LThK 5 (1996) 209–213 (Lit.).

Kleruskongregation vom Januar 1973 hieß es, daß solche Seelsorgeräte auch auf den Ebenen unterhalb der Diözese eingerichtet werden könnten¹². Die Vorgaben des Konzils wurden in der Folgezeit durch verschiedene Dokumente weiter ausgestaltet und schließlich 1983 in can. 511 CIC umgesetzt¹³. Empfohlen wurde vom Konzil auch, in den Diözesen nach Möglichkeit einen Rat einzurichten, der „die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen“ und der Koordinierung der Vereinigungen der Laien dienen sollte. Auch für die pfarrliche, überpfarrliche, interdiözesane, sogar nationale und internationale Ebene wurden solche Räte empfohlen (*Apostolicam actuositatem* 26). Eine kirchenrechtliche Normierung haben sie nicht erfahren¹⁴. Mit dem Blick auf die verschiedenen vom Konzil vorgesehenen Räte stellte Walter Kasper 1969 zutreffend fest, daß ihnen „schwerlich eine einheitliche und durchdachte harmonische Gesamtkonzeption zugrunde(liegt).“¹⁵

Die Umsetzung der Konzilsbeschlüsse

In Deutschland stellte man befriedigt fest, mit der Betonung der Gesellschaftsaufgaben der Kirche durch das Konzil sei „der Weg der deutschen Katholiken im 19. Jahrhundert bestätigt worden – in all dem nämlich, worin die Katholiken Schrittmacher einer ins Gesellschaftliche und Politische ausgreifenden kirchlichen Laienaktivität gewesen sind.“¹⁶ Man machte sich aber auch sehr bald daran, die vom Konzil gewünschten Gremien für Beratungs- und Partizipationsaufgaben zu schaffen. Am leichtesten ging die Einrichtung des Priesterrates vonstatten. In ihm sollten unter dem Vorsitz des Bischofs alle Presbyterium und Seelsorge betreffenden Fragen beraten werden. Das *Motu proprio Ecclesiae Sanctae* vom 6. 8. 1966 bezeichnete ihn als „Senat des Bischofs für die Leitung der Diözese“¹⁷. In diesem Beitrag sollen der Seelsorgerat und der Rat des Laienapostolats im Vordergrund der Betrachtung stehen, weil sie für die gemeinsame und

¹² K. ROOS, Pastoralrat. I. Pastoraltheologisch, in: LThK 7 (1998) 1443 f. (Lit.); K. HARTELT, Diözesanpastoralrat, in: LThK 3 (1995) 253 (Lit.); zum Dekret „*Christus Dominus*“ siehe H. KÜNZEL, Apostolatsrat und Diözesanpastoralrat. Geschichte, kodikarische Vorgaben und Ausgestaltung in Deutschland. (= MKCIC Beih. 36) (Essen 2002) 10–20.

¹³ KÜNZEL (Anm. 12) 33–66 und 87–121 zur Normierung durch den CIC.

¹⁴ K. HARTELT, Diözesanrat, in: LThK 3 (1995) 253 (Lit.); L. SCHICK, Laienräte, in: LThK 6 (1997) 607 (Lit.); zum Dekret „*Apostolicam Actuositatem*“ s. KÜNZEL (Anm. 12) 24–30.

¹⁵ W. KASPER, Ort und Funktion der Seelsorge- und Laienräte in der Kirche, in: Berichte und Dokumente, hg. vom Generalsekretariat des ZdK, Nr. 3, Juni 1969, 3–24, hier 18.

¹⁶ H. MAIER, Probleme der Neuverfassung des deutschen Katholizismus, in: Berichte und Dokumente, hg. vom Generalsekretariat des ZdK, Nr. 3, Juni 1969, 25–40, hier 31.

¹⁷ M. HÖMMENS, Priesterrat, in: LThK 8 (1999) 577–578 (Lit.); ferner G. BIER, Gleichsam Senat des Bischofs? Der Priesterrat zwischen Anspruch und Wirklichkeit, in: Kirchliches Recht als Freiheitsordnung. Gedenkschrift für Hubert Müller. Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, hg. von R. WEILAND (Würzburg 1997) 142–168.

zugleich unterschiedlich gewichtete Sendung des ganzen Gottesvolkes, von Amt und Laien, besonders wichtig sind. Mit den im Februar 1967 erlassenen Grundsätzen und Empfehlungen für die Struktur der Laienarbeit in den Diözesen knüpfte die Deutsche Bischofskonferenz an Bestehendem an, ohne es allerdings einfach weiterzuführen. Neu war, daß nun in allen Pfarreien Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten stattfinden sollten. Zur Funktion der Räte des Laienapostolats hieß es, sie sollten der „Beratung oder Unterstützung der jeweiligen Träger des kirchlichen Amtes“ dienen. Damit war ihr Anteil am Gesamtapostolat der Kirche sichergestellt, zugleich aber auch von dem des hierarchischen Amtes abgehoben. Der Vorsitz im Rat des Laienapostolats sollte bei einem Laien liegen¹⁸. Im Auftrag der Bischofskonferenz legte das ZdK einige Monate später Mustersatzungen für die Räte des Laienapostolats sowie eine Musterwahlordnung für die Pfarrgemeinderäte als Vorschlag für die Rechtsetzung in den Diözesen vor¹⁹. Die bischöflichen Richtlinien und die Vorschläge des ZdK fanden Zustimmung, aber auch Kritik. Der Kirchenrechtler Klaus Mörsdorf hielt sie vom Ansatz her für verfehlt, weil mit dem diözesanen Rat für das Laienapostolat neben dem Bischof gewissermaßen eine zweite, eine „andere Hierarchie“ – wie er schrieb – errichtet würde²⁰. Das ZdK selbst gab sich im Juni 1967 ein neues Statut, dem die Deutsche Bischofskonferenz zustimmte. Es definierte sich als „Arbeitsgemeinschaft der Diözesanräte der Katholiken, der zentralen katholischen Organisationen, der im Laienapostolat tätigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz und sonstiger dem Laienapostolat verbundener Personen, Gruppen und Einrichtungen, die von überdiözesaner Bedeutung sind“. Mit je zwei Vertretern aus den diözesanen Räten wurde das bisherige Übergewicht der Verbände im ZdK ausgeglichen²¹.

In Anlehnung an die Mustersatzungen wurden in fast allen deutschen Diözesen Räte des Laienapostolats gebildet. Parallel dazu entstanden zum Teil auch Seelsorgeräte. Der Gründungsprozeß und die ersten Jahre der Wirksamkeit dieser Räte wurden von einer langanhaltenden Diskussion über Strukturfragen begleitet. Spötter sprachen im Anklang an das reformatorische „*sola scriptura*“ von einer „*sola-structura*-Diskussion“. Aber es ging durchaus um mehr als nur um Strukturen. Grundlegende ekklesiologische Fragen waren zu klären, und dabei wurden recht unterschiedliche theologische und sozialwissenschaftliche Ansätze sichtbar. Rückblickend kann man sagen, daß im zwanzigsten Jahrhundert bis

¹⁸ Zu den Grundsätzen und Empfehlungen: B. ALBRECHT – J. HIRSCHMANN – K. HEMMERLE, Überlegungen zur Bildung der Räte des Laienapostolats, in Berichte und Dokumente, Nr. 1, Juni 1969, 27–46, hier 43 f. Die gewachsene deutsche Praxis bezüglich des Vorsitzes im Pfarrgemeinderat ist von der Gemeinsamen Konferenz von Deutscher Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken am 15. Oktober 1987 nochmals ausdrücklich bestätigt worden; zu den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz von 1967 s. KÜNZEL (Anm. 12) 68–74.

¹⁹ Mustersatzungen (Anm. 18) 9–26.

²⁰ K. MÖRSDORF, Die andere Hierarchie. Eine kritische Untersuchung zur Einsetzung von Laienräten in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland, in: AKathKR 1969, 461 ff., hier 472 f., 478.

²¹ Statut des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (Anm. 18) 3–8.

zu diesem Zeitpunkt keine so breite Schichten einbeziehende Diskussion über Gestalt und Dienst der Kirche und ihren Auftrag in der Welt sowie über das Wesen des Amtes und die Verantwortung der Laien für das Gesamtapostolat der Kirche geführt worden ist. Manches kam dabei auch wieder auf die Tagesordnung, was schon in den Jahren unmittelbar nach dem Kriege heftig umstritten gewesen war, so z. B. die Frage nach dem Verhältnis von Pfarr- und Diözesanprinzip zum Verbandsprinzip. Es gab Theologen und Bischöfe, die sich dafür aussprachen, die vorhandenen Einrichtungen des Laienapostolats stärker dem kirchlichen Amt anzunähern, möglicherweise ihm sogar einzufügen. Es bedurfte einiger Zeit und ziemlicher gedanklicher Anstrengung, um zu erkennen, daß bei aller Betonung der notwendigen Einheit im Gesamtapostolat der Kirche „eine völlige Einebnung der Differenzen zwischen Kirche und Welt, zwischen Laienapostolat und Seelsorge unrealistisch, ja gefährlich wäre.“²² Die richtige Gewichtung zwischen Heilsaufgabe und Weltauftrag mußte bestimmt werden, dergestalt, daß das kirchliche Amt seine besondere Zuständigkeit im innerkirchlichen Bereich hat und das Schwergewicht der Zuständigkeit der Laien vorrangig im gesellschaftspolitischen Bereich liegt. Dabei mußte zum einen der Gefahr vorgebeugt werden, daß das kirchliche Amt in den grundsätzlichen Fragen von Gesellschaft, Politik und Kultur sprach- und tatenlos würde, und zum anderen der Versuchung, daß es sich in die zahlreichen und sehr differenzierten alltäglichen Aufgaben dieser Bereiche hineinziehen ließe, für die es weder Kompetenz noch Kraft besitzt und die es überdies „zur rivalisierenden Kraft unter anderen Kräften“ in der Gesellschaft machen würde²³.

In manchen Diözesen tendierte man zu einer synodalen Verfassung mit einem Diözesanpastoralrat als Organ des kirchlichen Amtes mit seelsorglichem Schwerpunkt. In der Mehrheit der Diözesen aber schlug man einen anderen Weg ein und verständigte sich darauf, daß für die Räte des Laienapostolats, die vorrangig der Erfüllung des Weltendienstes der Kirche dienen sollen, andere, nichtkirchenamtliche Formen angezeigt seien²⁴.

Demokratisierung der Kirche?

Neu war die Debatte über eine „Demokratisierung der Kirche“. Sie korrespondierte mit der seit dem Ende der sechziger Jahre in Gang gekommenen breiten Diskussion um eine sogenannte Fundamentaldemokratisierung der deutschen Gesellschaft und erhielt durch sie zusätzliche Schubkraft. In der Kirche wollten manche in ihr eine Art „Allheilmittel aller innerkirchlichen Probleme“ sehen²⁵. Manche Räte waren sehr empfindlich gegenüber allem, was man als

²² MAIER (Anm. 16) 33.

²³ MAIER (Anm. 16) 33–36.

²⁴ MAIER (Anm. 16) 37.

²⁵ KASPER (Anm. 15) 3; s. auch J. RATZINGER – H. MAIER, Demokratie in der Kirche. Möglichkeiten und Grenzen (Limburg 2000).

eine Verringerung der „demokratischen Legitimation“ ansah, und opponierten etwa gegen die in den Mustersatzungen vorgesehene Regelung, daß nicht alle ihre Mitglieder von den Gemeinden bzw. von den Räten der unter ihnen liegenden Ebene gewählt, sondern zum Teil von katholischen Verbänden entsandt werden sollten²⁶. Vor allem aber ging es um die Frage danach, in welcher Weise die gemeinsame Verantwortung aller Christen wahrgenommen werden, wieweit die rechtlich gesicherte Mitsprache und Entscheidungskompetenz in den Gremien reichen und welchen Grad von Repräsentativität sie haben sollten. Bisweilen wurde die Forderung laut, es sollten „möglichst alle Gegenstände kirchlichen Lebens und Handelns in der Kompetenz der Räte liegen, diese Kompetenz selbst solle sich nicht in der Beratung erschöpfen, sondern eine weitgehende Mitbestimmung an der amtlichen Entscheidung selbst einschließen.“²⁷ Solche Forderungen weckten bei manchen Klerikern die Furcht, durch die Laien in den als besonders pastoral empfundenen Aufgabenfeldern „entmachtet“ oder zumindest eingeengt zu werden. Wo Pfarrer und nicht nur diese, von solcher Furcht bestimmt, den Eindruck vermittelten, daß sie Räte für eine Art geistlicher Spielwiesen hielten, auf denen man die Mitglieder ohne Verbindlichkeit alles mögliche diskutieren läßt, um dann doch so zu entscheiden, wie man es ohnehin schon immer vorhatte, da wurde der Ruf nach „Demokratisierung“ besonders laut. Auch der allzu schnelle Hinweis darauf, daß die Kirche als eine göttliche Stiftung, die eine Wahrheit besonderer Art zu verkünden hat, demokratischen Regularien nicht zugänglich sei, weckte Mißtrauen; denn es ist ja ganz offensichtlich, daß es in der Kirche vieles gibt, was „abstimmbar“ ist, ohne daß der Bereich des „Unabstimmbaren“ davon berührt würde. Hier war die Gabe der rechten Unterscheidung gefragt und nicht zuletzt die Übung in Dialog-, Kritik- und Kompromißfähigkeit.

Beschlüsse der Gemeinsamen Synode

Mit ihrem im Mai 1975 gefaßten Beschluß über die „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ bestätigte die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend die Praxis in den Räten; so auch, daß der Pfarrgemeinderat wegen der auf der Pfarrebene so eng miteinander verbundenen pastoralen und gesellschaftspolitischen Aufgaben Pastoralrat und Rat des Laienapostolats zugleich sein solle. Das hat zur Folge, daß bei Beschlüssen, die die besondere Stellung des Pfarrers in seiner „nicht einschränkbare(n) Verantwortung für die Einheit der Gemeinde, für die rechte Verkündigung, die Liturgie und die Spendung der Sakramente“ berühren, dieser

²⁶ K. HEMMERLE, Zur Entwicklung der nachkonziliaren Räte in der Bundesrepublik. Theologische Reflexionen und praktische Erfahrungen, in: Berichte und Dokumente, Nr. 10, August 1970, 15.

²⁷ HEMMERLE (Anm. 26) 14.

ein Widerspruchsrecht hat²⁸. Für die Ebene der Dekanate beschloß die Synode, einen Pastoralrat als Gremium der Mitverantwortung zu bilden und Katholikenräte überall dort zu errichten, „wo es die staatlichen und kommunalen Strukturen erfordern“²⁹. Auf der Diözesanebene sprach sie sich für die Errichtung sowohl eines Diözesanpastoralrates als auch eines Rates für das Laienapostolat (Katholikenrat) aus. Für den Diözesanpastoralrat sollte die Feststellung von Hubert Müller gelten, daß die Mitverantwortung seiner Mitglieder „nicht Teilhabe an der Leitungsvollmacht als solcher, wohl aber Einflußnahme auf die Ausübung der Amtsvollmacht“³⁰ des Bischofs ist. Deshalb werden Beschlüsse des Pastoralrates auch erst durch dessen förmliche Zustimmung verbindlich. Diese hat – wie der Vorsitzende der einschlägigen Synodenkommission, Wilhelm Pötter, in seiner Einleitung zum Synodenbeschluß schrieb – „rechtsschöpfende, nicht rechtsbestätigende Bedeutung.“³¹ Zum Rat des Laienapostolats bestätigte die Synode die Auffassung, daß dieser zwar mit Zustimmung des Bischofs errichtet werde, aber kein verfassungsrechtliches Organ der Kirche sei. Die Gemeinsame Konferenz von Deutscher Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken hat am 15. Oktober 1987 die Auffassung bekräftigt, die Räte des Laienapostolats „seien freie Initiativen, die sich unter Anerkennung des kirchlichen Amtes zusammenschlossen.“ Sie seien aber auch „in die Diözesen ‚eingebaut‘ und ein Organ für die Gesamtgestalt der Diözese. Sie seien von oben gesetzt und von unten gewachsen.“³² Ihre Bedeutung als kirchliche Strukturen in der Gesellschaft unterstrich Pötter mit den Worten: „Die Kirche wird nur dann in der Gesellschaft präsent sein können, wenn sie ein differenziertes Instrumentarium dafür besitzt. Darum ist die Einrichtung eines Gremiums der Mitverantwortung außerhalb der amtlichen Struktur der Kirche dringend notwendig.“³³

Die Diözesen haben ihre vorhandenen Strukturen der Mitverantwortung im Sinne der Anordnungen und Empfehlungen der Synode mehr oder weniger überarbeitet. Nicht in Erfüllung gingen in der Synode gehegte Erwartungen auf eine Vereinheitlichung der Rätestrukturen in den Diözesen. Nach neuesten Erhebungen von Heike Künzel haben von den 27 deutschen Diözesen 26 einen Rat des Laienapostolats im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien. Meistens trägt er die Bezeichnung Diözesanrat, in einigen Diözesen aber

²⁸ Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche. Einleitung: Dr. Wilhelm Pötter, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I, hg. von L. BERTSCH u. a. (Freiburg 1976) 637–677, hier 644.

²⁹ PÖTTER (Anm. 28) 644 f.

³⁰ H. MÜLLER, Verwirklichung der Katholizität in der Ortskirche, in: Kirchliches Recht als Freiheitsordnung (Anm. 17) 14–38, hier 36.

³¹ PÖTTER (Anm. 28) 646.

³² Zitiert nach Lagebericht von Prof. Dr. Hans Joachim Meyer vor der Vollversammlung des ZdK am 21./22. November 2003, in: Berichte und Dokumente, Nr. 121, Januar 2004, S. 9.

³³ PÖTTER (Anm. 28) 647; zu den Beschlüssen der Gemeinsamen Synode KÜNZEL (Anm. 12) 75–85.

auch Katholikenrat, Diözesankomitee der Katholiken, Diözesanversammlung, oder Diözesantag³⁴. In 17 Diözesen gibt es einen Diözesanpastoralrat³⁵. Beide Räte bzw. einer der Räte und eine Arbeitsgemeinschaft der Verbände bestehen nebeneinander in 14 Diözesen. 7 Diözesen haben ausschließlich einen Diözesanrat³⁶. Unerfüllt blieb auch der Wunsch, den Walter Kasper im März 1969 vor der Vollversammlung des ZdK formuliert hatte, daß die Diözesanpastoralräte „in Zukunft immer mehr die Kompetenzen der alten Gremien, die im wesentlichen einer feudalen Gesellschaftsstruktur entsprechen wie Domkapitel, Geistlicher Rat, Rat der Diözesankonsultatoren usw., übernehmen.“³⁷

Wenn auch nicht überall vergleichbare Gremien geschaffen worden sind, so hat doch die Synode bestätigt, daß in allen Diözesen Gremien der Mitverantwortung bestehen und die Räte des Laienapostolats eine starke Stellung besitzen. Erwähnt sei noch die Einrichtung einer „Gemeinsamen Konferenz“, gebildet von je zehn Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz und des ZdK zur Beratung kirchlicher Aufgaben auf überdiözesaner Ebene. Pater Johannes Hirschmann, der die Entwicklung im Laienapostolat seit den fünfziger Jahren maßgeblich beeinflusst hatte und selbst Mitglied der Gemeinsamen Synode war, sah durch das Ergebnis der Synode hinsichtlich der Einbeziehung der Laien in die Verantwortung des gesamtkirchlichen Lebens „die wesentliche Kontinuität der deutschen Zusammenarbeit zwischen Hierarchie und nicht-hierarchischen Kräften“ gewahrt und für „neue Möglichkeiten nach vorn“ geöffnet.“³⁸

Synodale Gesprächsprozesse in den Bistümern

Zehn Jahre nach der Gemeinsamen Synode wurde zwar nicht, wie es den Wünschen der Synodalen entsprochen hätte, eine neue Synode aller Bistümer einberufen³⁹, dafür aber in vielen Diözesen der Versuch unternommen, neue Formen der Beratung zu erproben⁴⁰. Den Auftakt machte 1985 das Bistum Rottenburg/Stuttgart mit einer Diözesansynode in der kirchenrechtlich fixierten Form⁴¹. Es folgten 1989 das Bistum Hildesheim⁴² und 1990 das Bistum Augsburg.

³⁴ KÜNDEL (Anm. 12) 185 f.

³⁵ KÜNDEL (Anm. 12) 152.

³⁶ KÜNDEL (Anm. 12) 237 f.; zu den Arbeitsgemeinschaften der Verbände ebenda 155–179.

³⁷ KASPER (Anm. 15) 19 f.

³⁸ J. HIRSCHMANN, Ja zu Gott im Dienst an der Welt, hg. von J. BEUTLER u. a. (Würzburg 1984) 217 f.

³⁹ PÖTTER (Anm. 28) 647 f.

⁴⁰ Zur Neukonzentrierung der Diözesansynode vom II. Vatikanischen Konzil bis zum CIC/1983 siehe R. P. KLEIN, Diözesansynode – Forum – Pastoralgespräch. Strukturen der Mitverantwortung in der Kirche im Wandel, in: Kirchliches Recht als Freiheitsordnung (Anm. 17) 117–141, hier 121–123.

⁴¹ Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation. Beschlüsse der Diözesansynode Rottenburg/Stuttgart 1985/86 (Ostfildern 1986).

⁴² Kirche und Gemeinde. Diözesansynode Hildesheim 1989/90 (Hildesheim 1990).

burg⁴³ ebenfalls mit Synoden. Das Echo auf diese Synoden wurde als „zwiespältig“ bezeichnet⁴⁴, und es wurde die Frage aufgeworfen, „ob zur Verbesserung der Meinungsbildungsprozesse die Synode wirklich die optimale Form sei und ob es nicht noch andere Formen gebe“⁴⁵. Als erste gingen hier die Erzbischöfe von Freiburg und von München und Freising einen anderen Weg, als sie 1991 ein „Diözesanforum“ bzw. ein „Pastorales Forum“ einberiefen⁴⁶. Damit begann unter diesen oder ähnlichen Bezeichnungen eine Reihe von diözesanen Beratungen, die auf den kirchenrechtlich umschriebenen Rahmen verzichteten und als mehr oder weniger „synodenähnlich“ bezeichnet werden konnten⁴⁷. Bis zum Jahr 2000 haben in 17 Diözesen Synoden oder Foren stattgefunden. Die Teilnehmer setzten sich in der Regel aus Mitgliedern der Diözesanpastoralräte, der Priesterräte, der Räte des Laienapostolats, der Dekanekonferenzen und der Bistumsleitung zusammen, ergänzt durch Vertreter aus den Dekanaten und Verbänden und aus verschiedenen Berufsgruppen und Arbeitsbereichen. Über den Weg eines Dialogs versuchte man, auch möglichst viele Gläubige an dem „synodalen Prozeß“ zu beteiligen, indem man sie aufforderte, ihre Erwartungen und Vorschläge kundzutun und in Gemeinden und Verbänden über die Themen zu diskutieren. Dieser Dialog kam nur zögernd in Gang, brachte aber immerhin doch eine größere Zahl von Gläubigen mit den Anliegen der Beratungsprozesse in Kontakt. Man beobachtete allerdings auch, daß die Gespräche „überwiegend in den eigenen Reihen“ stattfanden und daß es nicht gelang, „weniger kirchlich engagierte oder gar eher kirchenferne Kreise anzusprechen“⁴⁸.

Unter den Themen fehlte es nicht an gesellschaftspolitischen Bezügen. Sie reichten von der Frage nach der Stellung der Kirche in der Gesellschaft bis hin zu Forderungen unter der Losung Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Im Vordergrund standen aber innerkirchliche Themen wie die Weitergabe des Glaubens, Kirche und Gemeinde, Seelsorge in der Pfarrgemeinde angesichts der abnehmenden Zahl von Priestern, Gottesdienst, Sakramentenpastoral, die Feier des Sonntags, Diakonie, Ökumene, Ehe und Familie, Frauen in der Kirche, Schule und Jugend, Gruppen und Verbände. In einigen Bistümern wurden die Beratungen eng mit der Ausarbeitung von Pastoralplänen verbunden⁴⁹, anderswo waren Prioritätensetzungen weniger erkennbar. In allen Diöze-

⁴³ Diözesansynode Augsburg. Die Seelsorge in der Pfarrgemeinde (Donauwörth 1991).

⁴⁴ KLEIN (Anm. 40) 123–129.

⁴⁵ K. NIENIEDT, Diözesansynoden: Auf der Suche nach der angemessenen Form der Beratung, in: HerKorr 1990, 357–359, hier 357.

⁴⁶ HerKorr 1991, 203.

⁴⁷ KLEIN (Anm. 40) 129–131.

⁴⁸ Diözesanforum Münster. Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Diözesanforum, hg. vom Bischöfl. Generalvikariat Münster, September 1996, 111; ferner: Schlußvoten und Meinungsbilder. Pastoralgespräch im Erzbistum Köln, hg. vom Presseamt des Erzbistums Köln (Köln 1996), 5; sehr positive Einschätzung der Beteiligung am „Pastoralen Dialog im Bistum Würzburg“ bei St. HAERING OSB, Wege suchen im Gespräch, in: StZ Oktober 1998, 689–699.

⁴⁹ K. NIENIEDT, Diözesanforen: Notwendige Gesprächsversuche, in: HerKorr 1996, 441–443.

sen wurde der experimentelle Charakter der Veranstaltungen betont. Man wollte mit ihnen eher einen kommunikativen und spirituellen Prozeß in Gang setzen als Papiere verabschieden und propagierte sie als „geistliches Ereignis“. In der konkreten Arbeit zeigten sich aber bald manche Schwierigkeiten. Es gab divergierende Auffassungen zwischen einer Mehrheit von Teilnehmern und dem Bischof, und es wurden auch Postulate zu Papier gebracht, denen Bischöfe nicht entsprechen konnten; dies vor allem in den Bereichen Gemeindeleitung, Zölibat, viri probati, Diakonat der Frau, Frauenordination, Laienpredigt, wiederverheiratete Geschiedene, Wandel der Lebensformen⁵⁰. Insgesamt zeugten die Beratungen „von einem hohen Maß an tendenziell gleichgerichtetem moderaten Reformwillen unter den Teilnehmern.“⁵¹ Je mehr Erfahrungen aber vorlagen, desto mehr verstärkte sich die Frage, ob die nur auf Zeit errichteten Strukturen für eine kontinuierliche Beratung und Mitverantwortung in den diözesanen Angelegenheiten angemessen seien⁵². Sie neigten dazu, beim „Nullpunkt“ neu anzufangen, und „gescheite Grundsatztexte“ zu produzieren, und gingen dann wieder auseinander⁵³, war zu lesen, und so hieß es denn auch am Ende des Kölner Pastoralgesprächs, man brauche „eine praktikable dauerhafte Struktur, damit das Gespräch auch nach dem Ende des Pastoralgesprächs weitergeht.“⁵⁴

Erfolge und Defizite

Eine bei den Räten inzwischen schon 35 Jahre zurückreichende Erfahrung und dazu die mit den „synodalen“ Beratungsprozessen zeigt, daß auf diesen Wegen viele Tausende von Männern und Frauen über längere oder kürzere Zeit an Beratungen und Entscheidungen über das Gesamtapostolat der Kirche beteiligt worden sind und viele Aufgaben übernommen haben. Die Räte sind neben den Kirchenvorständen und Kirchensteuerräten, in denen Laien Verantwortung für die vermögensrechtlichen und finanziellen Geschicke der Pfarrgemeinden bzw. Diözesen tragen, zu wichtigen Einrichtungen geworden, ohne die vieles Wertvolle in der Kirche nicht geschehen würde⁵⁵. Ihre Arbeit wird dort beson-

⁵⁰ Vgl. Pastoralgespräch im Erzbistum Köln (Anm. 48) 119–125.

⁵¹ NIENZIETDT (Anm. 49) 442; Näheres zu den Diözesanforen von Freiburg, Regensburg und Münster sowie zum Kölner Pastoralgespräch, vor allem auch im Hinblick auf ihre Nähe oder Ferne zur Form der Diözesansynode, bei KLEIN (Anm. 40) 131–139; ferner HAERING (Anm. 48).

⁵² HerKorr 1990, 359; K. NIENZIETDT, Freiburger Diözesanforum: Was geschieht mit den Voten?, in: HerKorr 1992, 547.

⁵³ B. SUTOR, Amt und Rat. Wie können synodale Strukturelemente in der Kirche aussehen?, in: StZ Januar 2000, 29–38, hier 34 f.

⁵⁴ Pastoralgespräch im Erzbistum Köln (Anm. 48) 7. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Vollversammlung des ZdK vom November 2001 sollen die Ergebnisse der diözesanen synodalen Prozesse in einem Forschungsprojekt gesichtet, systematisiert und kommentiert werden.

⁵⁵ Eine auch an der Praxis orientierte Zwischenbilanz über Erfahrungen, Chancen und Probleme in der Arbeit von Räten bietet: LS 2, April 1994.

ders fruchtbar, wo ihre Mitglieder Sachverstand und Bereitschaft zum Engagement mit unbedingter Glaubens- und Kirchentreue verbinden. Dieser positive Effekt ließe sich durch eine spezifische Seelsorge und Bildung für diesen wichtigen Personenkreis gewiß noch verstärken. Die Räte des Laienapostolats haben auch viel dazu beigetragen, den Katholizismus in der Politik kampagnefähig zu erhalten, zum Beispiel in Auseinandersetzungen um rechts-, familien-, schul- und kulturpolitische Fragen und wenn die deutliche Zustimmung der Katholiken zur freiheitlichen Verfassungsordnung gefordert war. Manche Probleme, die sich gezeigt haben, sind nicht ausschließlich für die Räte typisch, sondern auch in anderen Bereichen des kirchlichen Lebens zu beobachten, so etwa eine gewisse Hypertrophie des Sitzungswesens oder die bisweilen ausufernde Produktion von „Papieren“. Aufmerksamkeit erfordert die Beobachtung, daß es mancherorts schwerfällt, genügend geeignete Kandidaten für die Pfarrgemeinderatswahlen zu gewinnen. Hier zeichnet sich sicherlich auch in der Kirche ein in vielen Bereichen der Gesellschaft zunehmender Trend ab, die Bindung an langfristige ehrenamtliche Dienste abzulehnen. Es muß aber auch danach gefragt werden, welche kirchen- und gemeindepezifischen Gründe diese Entwicklung bedingen.

Schwerer wiegt, daß in den Räten des Laienapostolats mit den Jahren eine Tendenz zu vorrangig binnenkirchlich bestimmter Arbeit zugenommen hat. Sie zeigt sich vor allem, aber keineswegs nur in den Pfarrgemeinderäten, die weithin zu reinen Pastoralräten geworden sind. Gestiegene pastorale Anforderungen, die nur mit der Hilfe von Laienkräften erfüllt werden können, vermögen sie nur zum Teil zu erklären. Eher ist es so, daß bei Priestern und Laien die Bereitschaft, sich auf gesellschaftspolitische Zusammenhänge und Aufgaben ernsthaft einzulassen, abgenommen hat. Das sehr hohe Engagement für Fragen der Dritten Welt und für Aufgaben in den Entwicklungspolitik, das vielerorts zu beobachten ist, steht dazu nur scheinbar im Widerspruch, geht es doch oft mit einem Ausblenden gesellschaftspolitischer Aufgaben im Nahbereich, von der Kommune bis zur Bundesebene, einher. Laien meinen im übrigen nicht selten, sie würden erst dadurch zu einer kirchlichen Figur, indem sie an kirchlichen Ämtern und Diensten beteiligt werden. Wo so gedacht wird, da werden Entwicklungen in der Gesellschaft, in den Medien und in der Politik oft nur ungenügend zur Kenntnis genommen oder mit innerkirchlicher Selbstbeschäftigung verdrängt. Hinzu kommt, daß es in den Räten schwerer geworden ist, in gesellschaftspolitischen Fragen das notwendige Maß an Übereinstimmung herzustellen, weil auch sie – wie der damalige Vorsitzende des Landeskomitees der Katholiken in Bayern, Bernhard Sutor, 2000 geschrieben hat – „auf den innerkirchlichen politischen Pluralismus Rücksicht nehmen müssen.“⁵⁶ Hier zeigen sich Spätwirkungen jener vor allem in den siebziger Jahren vehement vorgetragenen Forderung nach innerkatholischem Pluralismus, von dem man meinte, er sei für einen fruchtbaren Dialog mit der Welt unerläßlich. In der Realität führte er aber oft zu Konflikten in der Kirche und erzeugte eine Selbstblockierung bei der Durchsetzung politischer Anliegen. Besonders zugespitzt wird die vorrangig

⁵⁶ SUTOR (Anm. 53) 32.

binnenkirchliche Orientierung dort, wo sich „Laienräte mit zunehmender Intensität innerkirchlichen ‚Reizthemen‘ zu(wenden)“⁵⁷. In der Öffentlichkeit wird inzwischen selbst das Erscheinungsbild des ZdK oft mehr mit Stellungnahmen zu Themen innerkirchlichen Lebens und Streitens verbunden als mit Beiträgen zu gesellschaftspolitischer Programmatik und Aktion.

Aufgaben für die Zukunft

Wenn die Kirche, ihrem Auftrag und der Zahl und Bedeutung der Katholiken in unserer Gesellschaft entsprechend, auch in Zukunft nachhaltigen Einfluß auf den öffentlichen Dialog und politische Entscheidungen ausüben will, dann erfordert das ein hohes Maß an Engagement katholischer Kräfte in allen Bereichen der Gesellschaft. Um es zu erreichen, müssen manche Blickverengungen und Fehlentwicklungen überwunden werden. Diese Feststellung richtet sich zunächst als kritische Anfrage an jene katholischen Verbände, die mit ihrer an der katholischen Soziallehre orientierten Arbeit ein wesentliches Element katholischen Weltendienstes sein sollen. In der Gemeinsamen Synode noch als „wichtige Bauelemente für die Bildung innerkirchlicher Gremien der Mitverantwortung“⁵⁸ bezeichnet, haben sie inzwischen sehr an Verbreitung und Einfluß verloren. Dieser Verlust macht sich auch in den Räten bemerkbar und trägt zu ihrer gesellschaftspolitischen Abstinenz bei. Es sollte daher in ihrem Interesse liegen, verbandliche Strukturen zu fördern und auf die Vertretung katholischer Anliegen in Gesellschaft und Politik hin zu koordinieren. Daß seit geraumer Zeit die Bischöfe – bisweilen gemeinsam mit den Evangelischen Kirchen – häufiger mit gesellschaftspolitischen Stellungnahmen hervortreten, macht die vorhandenen Defizite nicht wett⁵⁹. Und wo sie sich zu tagespolitischen Sachfragen äußern, ohne daß man erkennen könnte, ob es dabei um grundlegende Fragen des Glaubens, sozialetische Prinzipien oder unveräußerliche Grundrechte geht, da werden sie zu politischen Akteuren unter anderen, die keinerlei höheren Rang als diese beanspruchen können. Für die Stellung des kirchlichen Amtes und die Akzeptanz seiner Führungsaufgabe ist das nicht förderlich.

Eine weitere Aufgabe für die Zukunft liegt darin, die vorhandenen Strukturen der Beratung und Mitverantwortung besser „synodal“ zu nutzen. Während Kanonisten anregen, die Möglichkeiten der Diözesansynode nach dem CIC genauer zu prüfen, weil sie eines der wenigen Gremien sei, „bei dem die Teilnahme von Laien gesetzlich gefordert und damit rechtlich sichergestellt ist“⁶⁰, wird von anderen gefragt, ob nicht „der kontinuierliche Prozeß der Beratung wechselnder Teilfragen auf regelmäßig sich wiederholenden Versammlungen“ viel wichtiger wäre, um das kirchliche Leben entscheidend voranzubringen. Bernhard Sutors

⁵⁷ SUTOR ebenda.

⁵⁸ PÖTTER (Anm. 28) 641.

⁵⁹ SUTOR (Anm. 53) 32.

⁶⁰ KLEIN (Anm. 40) 139f.

Vorschlag, der Bischof möge jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre den Priester- und den Laienrat zu einer Diözesanversammlung einladen, „auf der er gemeinsam mit seinen Mitarbeitern in der Bistumsleitung wichtige Fragen und Vorhaben der Pastoral ins Gespräch bringt“⁶¹, ist sehr bedenkenswert. Dabei käme es auch auf eine deutlichere Bestimmung der Beratungsgegenstände und der Entscheidungsbefugnisse an, gleichweit entfernt von folgenloser Beratung wie von einer Kopie weltlicher politischer Formen. Die in jüngster Zeit durch enorme Haushaltsprobleme in vielen Diözesen zutagetretende finanzielle Notlage mit ihren schwerwiegenden Konsequenzen für Pastoral, Bildung, Caritas und gesellschaftliche Präsenz der Kirche verstärkt noch die Forderung nach einem solchen kontinuierlichen Beratungsprozeß. Wie auch immer man sich in den Diözesen entscheiden mag, stets sollte dabei beherzigt werden, was der Hildesheimer Politikwissenschaftler, Gottfried Leder, nicht ganz ohne mahnen- den Unterton in Richtung des kirchliche Amtes, für den Umgang mit beratenden Gremien zu bedenken gegeben hat: „Eine immer wieder erneuerte Kultur des Rat-Gebens und Rat-Nehmens mit ihren alle Beteiligten in die Pflicht nehmen- den Implikationen könnte das Ansehen der Kirche im Innern und nach außen ganz gewiß nur stärken.“⁶²

⁶¹ SUTOR (Anm. 53) 34f.

⁶² G. LEDER, Zum Verhältnis von Demokratie und Kirche. Anmerkungen zu einem notwendigen Dialog, in: StZ Januar 2002, 37–50, hier 43.